OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702082/2/Fi/KN

Datum:
Linz, 9. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des G. B., x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. April 2022, GZ: 0134192/2021, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. April 2022, GZ: 0134192/2021, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 25. Februar 2022 (übermittelt mittels E-Mail am 25. Februar 2022, 09:11 Uhr) gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

I.2. Mit E-Mail vom 16. Mai 2022 hat der Bf dagegen Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass er auffordere, seinen Einspruch zur Kenntnis zu nehmen, zumal es in dem ihm zur Last gelegten „Strafbestand“ um seine körperliche Unversehrtheit gehe.

I.3. Mit Schreiben vom 19. September 2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Behördenakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich die vorliegende Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 1. Februar 2022, GZ: 0134192/2021, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, wurde nach erfolglosem Zustellversuch, am 4. Februar 2022 beim Postamt Nr. x hinterlegt und ab 7. Februar 2022 zur Abholung bereitgehalten. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde vom Zusteller der Post in den Briefkasten des Bf, der sich an der Zustelladresse regelmäßig aufhält, eingelegt. [Verständigung über die Hinterlegung, ON 3, Behördenakt]

Gegen die genannte Strafverfügung hat der Bf Einspruch erhoben und diesen am 25. Februar 2022, 09:11 Uhr, per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt. [ON 4, Behördenakt]

II.3. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln. Dass sich der Bf regelmäßig an seiner Zustelladresse aufhielt, ergibt sich daraus, dass er sowohl von der Strafverfügung als auch vom gegenständlich angefochtenen Bescheid inhaltliche Kenntnis erlangte und dagegen Rechtsmittel erhoben hat. Zudem hat der Bf in seiner Beschwerde keine gegenteiligen bzw. auch im Rahmen des von der Behörde eingeräumten Parteiengehörs überhaupt keine Angaben gemacht. Auch im Rahmen des Beschwerdemails gegen den Zurückweisungsbescheid wegen Verspätung ging der Bf nicht darauf ein, weshalb die diesbezügliche Feststellung getroffen werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben und dabei die zu seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden und ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch führt zur Vollstreckung der Strafverfügung.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 17 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 5/2008, ist das zuzustellende Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen, wenn das zuzustellende Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Der Empfänger ist davon schriftlich zu verständigen und zwar durch Einlage dieser Verständigung in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf), durch Zurücklassen an der Abgabestelle oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Anbringung an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre). Die Verständigung hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die

Dauer der Abholfrist anzugeben sowie ist auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen. Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten, wobei Fristbeginn der Tag ist, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Mit dem ersten Tag dieser Frist gelten hinterlegte Dokumente als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Die Zustellung wird jedoch an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die Verständigung über die Hinterlegung beschädigt oder entfernt wurde.

III.2. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf die Strafverfügung vom 1. Februar 2022 durch Hinterlegung wirksam zugestellt, zumal sich der Bf regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Die Frist zur Abholung des Dokuments begann am 7. Februar 2022, weshalb die Zustellung an diesem Tag bewirkt war (§ 17 Abs. 3 ZustG). Die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG endete damit am 21. Februar 2022.

Zumal der Bf seinen Einspruch erst am 25. Februar 2022 an die belangte Behörde übermittelte und damit nach Ablauf der Einspruchsfrist, war dieser verspätet. Die Strafverfügung war bereits in Rechtskraft erwachsen, weshalb keine Zuständigkeit seitens der belangten Behörde mehr bestand, das ordentliche Verfahren einzuleiten und eine Sachentscheidung zu treffen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Gegenständlicher Sachverhalt konnte vielmehr anhand des klaren Normenwortlauts beurteilt werden.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache –

wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer